OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653879/2/SB

Datum:
Linz, 21. Juli 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 15.06.2026, GZ: PAD/26/00997045/003/VW FE-748/2026, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der Bescheid behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Landespolizeidirektion Oberösterreich zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Sich.- u verwaltpol. Angel. (SVA) (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 15.06.2026, GZ: PAD/26/00997045/003/VW FE-748/2026, wurde der beschwerdeführenden Partei (in Folge: bP) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für einen Zeitraum von 3 Monaten gerechnet ab 13.06.2026 entzogen (Spruchpunkt 1.). Weiters wurde ausgesprochen, dass die bB eine allfällig bestehend ausländische EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung zu entziehen hat (Spruchpunkt 2.), der Führerschein unverzüglich bei der bB abzuliefern ist (Spruchpunkt 3.) und einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt wird (Spruchpunkt 4.).
Die bB begründet ihre Entscheidung dahingehend, dass die bP am 08.05.2026 um 19.16 Uhr das näher bezeichnete Kraftfahrzeug gelenkt habe, obwohl sie nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten für die betreffenden Klassen gültigen Lenkberechtigung gewesen sei, da ihr die Lenkberechtigung von der bB mit rechtskräftigem Bescheid vom 29.12.2025 (Rechtskraft 12.02.2026) entzogen worden sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid wendet sich die gegenständliche Beschwerde vom 15.06.2026. Zusammengefasst bringt die bP darin vor, nicht gewusst zu haben, dass ein Führerscheinentzug bestehe und die Angaben über die Zustellung des Bescheids widersprüchlich seien.

I.3. Diese Beschwerde wurde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 23.06.2026 (Schreiben vom 17.06.2026) vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

II.1.1. Die bP ist im Besitz einer unbefristeten Lenkberechtigung für die Klassen AM und B; Probe-Führerschein bis 11.02.2028 [FSR].

II.1.2. Mit Mandatsbescheid vom 29.12.2025 wurde der bP diese Lenkberechtigung ab Zustellung des Bescheids bis zur Absolvierung der angeordneten Nachschulung (Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker) entzogen [Mandatsbescheid vom 29.12.2025, GZ: PAD/25/01605378/001/VW FE-02233/2025, Behördenakt Teil 3].

Dieser Bescheid war von 14.01.2026 bis 02.02.2026 bei der Post Geschäftsstelle B-Straße, abholbereit hinterlegt und wurde von der bP am 29.01.2026 abgeholt [Zustellnachweis, Behördenakt Teil3].

Die bP brachte mit E-Mail vom 30.01.2026 ein Rechtsmittel dagegen ein [E-Mail, Behördenakt Teil 4].

II.1.3. Der nächste Verfahrensschritt im Behördenakt ist die aufgrund der Anzeige der PI Nietzschestraße vom 09.05.2026 erlassene gegenständliche Entziehung der Lenkberechtigung vom 15.06.2026 [Anzeige vom 09.05.2026 GZ: PAD/26/00997045/001/VStV, Behördenakt Teil 5; Mündlicher Bescheid vom 15.06.2026, Behördenakt Teil 6].

II.2. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den von der bB vorgelegten Verfahrensakt (Teil 1 bis 9), aus welchem sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei ergibt. Da sich bereits daraus ergibt, dass der Beschwerde stattzugeben und der Bescheid zu beheben war, konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Die Beurteilung der einschlägigen Voraussetzungen für eine Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidungsfindung bildet eine reine Rechtsfrage, sodass nicht davon auszugehen ist, dass die mündliche Erörterung dieser Fragen eine weitere Klärung der Rechtssache erwarten lässt.

Dass das Schreiben der bP vom 30.01.2026 als Rechtsmittel zu werten ist, ergibt sich zweifelsfrei aus dessen Inhalt:
„Hallo ich habe einen Brief von Sie erhalten wegen eine nach Schulung und diese nach Schulung werde ich bald wie möglich machen aber leider der Zeit kann ich nicht anfangen weil das kostet sehr viel für mich und bin auf Arbeit suche ich hoffe Sie verstehen mich weil echt ich gebe meine bestes alles in griff zu bekommen aber ich kriege nur 750 Euro von ams und das ist nicht genugtuend um alles zu bezahlen und bis Ende das Monat mit der restlichen Geld zusammen zu kommen ich bitte um Verständnis.“ [Zitierung im Wortlaut, Behördenakt Teil 4].

Dass die Behörde dieses Rechtsmittel unbearbeitet ließ, ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, in dem sich darauf keine Reaktion findet, sondern in weiterer unmittelbarer Folge die Anzeige betreffend die vorgeworfene Fahrt am 08.05.2026. Es gibt keine Gründe an der Vollständigkeit des Aktes, den die bB aufgrund der Beschwerde vorgelegt hat, zu zweifeln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Führerschein (Führerscheingesetz – FSG), BGBl I 120/1997 idF BGBl I 18/2026 lauten wie folgt:

„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:

1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

[…]

Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

[…]

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:

[…]

6. ein Kraftfahrzeug lenkt;
   a) trotz entzogener Lenkberechtigung oder Lenkverbotes oder trotz vorläufig abgenommenen Führerscheines oder
   b) wiederholt ohne entsprechende Lenkberechtigung für die betreffende Klasse;

[…]

§ 24. Allgemeines

(1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder […]
   […]"

III.1.2. § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG bildet eine Ausnahme vom grundsätzlichen Gebot der meritorischen Entscheidungszuständigkeit der Verwaltungsgerichte. Demnach sind Zurückverweisungen zulässig, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt

wurden oder wenn bloß ansatzweise ermittelt wurde. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (schwierige) Ermittlungen unterlassen hat, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht nachgeholt werden (vgl für viele VwGH 28.05.2020, Ra 2019/11/0135).

III.2.1. Voraussetzung für eine Entziehung der Lenkberechtigung aufgrund der im § 7 Abs 3 Z 6 lit a FSG genannten bestimmten Tatsache ist, dass ein wirksamer Entzug ausgesprochen wurde.

Im gegenständlichen Fall wurde von der bB nicht geprüft, ob der als Grundlage für die Entziehung genannte Mandatsbescheid vom 29.12.2025 ordnungsgemäß zugestellt wurde und damit Rechtswirkungen entfalten konnte.

Die bP hat sich den Mandatsbescheid vom 29.12.2025 außerhalb der Vorstellungsfrist abgeholt und wäre die bB gehalten gewesen, aufgrund der eindeutig als Rechtsmittel zu betrachtenden Eingabe vom 30.01.2026 die ordnungsgemäße Zustellung des Mandatsbescheid zu prüfen (Verspätungsvorhalt und entsprechende Entscheidung über das Rechtsmittel). Hiebei wird nicht übersehen, dass einer Vorstellung gegen den Mandatsbescheid grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zukommt, Voraussetzung ist jedoch, dass der Mandatsbescheid ordnungsgemäß zugestellt wurde. Darüber hinaus sind die im § 57 AVG normierten Folgen bei Einlangen einer Vorstellung zu bedenken.

Eine solche Prüfung wurde von der bB nicht vorgenommen und fehlt dem Akt eine Entscheidung über das Rechtsmittel gegen den Mandatsbescheid. Die bB hat daher wesentliche Ermittlungsschritte – nämlich die Prüfung der Wirksamkeit der Entziehung mit Bescheid vom 29.12.2025 – unterlassen. Es wurde damit lediglich ansatzweise ermittelt und das für die Beurteilung des Falles relevante Beweismittel (Wirksamkeit der Entziehung) nicht erhoben (vgl VwGH 28.05.2020, Ra 2019/11/0135). Aus dem angefochtenen Bescheid ergibt sich darüber hinaus ein Rechtskraftdatum (12.02.2026), welches weder mit dem Rechtsmittel der bP noch mit dem Mandatsbescheid (Vorstellungfrist 2 Wochen) in Einklang zu bringen ist.

III.2.2. Die Aufhebung des Bescheids und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde ist im gegenständlichen Fall im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich läge nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs 2 Z 2 VwGVG, da die Prüfung der Zustellung des Mandatsbescheids in weiterer Folge auch eine Entscheidung der bB über das eingebrachte Rechtsmittel erfordert. Diese Entscheidung kann vom Verwaltungsgericht ohnehin nicht getroffen werden und liegt es im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis, wenn die bB eine gesamtheitliche Prüfung des Sachverhalts vornimmt.

III.3. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorlag. Die bloß ansatzweise Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts berechtigt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063, 10.09.2014, Ra 2014/08/0005, 26.03.2015, Ra 2014/07/0077; zu einem vergleichbaren Sachverhalt siehe VwGH 28.05.2020, Ra 2019/11/0135) das Verwaltungsgericht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheids und Zurückverweisung an die belangte Behörde. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger